

Adolf Julius Merkl

# GESAMMELTE SCHRIFTEN

---

Herausgegeben von

Dorothea Mayer-Maly · Herbert Schambeck  
Wolf-Dietrich Grussmann



Duncker & Humblot · Berlin

## Adolf Julius Merkl Gesammelte Schriften

Mit dem wiederum in zwei Teilbänden erschienenen dritten Band findet das 1993 begonnene Projekt der Herausgabe der vordem teilweise nur schwer zugänglichen, annähernd 600 Schriften von Adolf Julius Merkl nunmehr seinen Abschluss. Bisher erschienen waren Merkl's Schriften zu Rechtsphilosophie und Rechtstheorie (Band I/1, 1993), zu Staatslehre und Politischer Theorie (Band I/2, 1995) sowie Merkl's Beiträge zu Verfassungs- und Völkerrecht (Band II/1, 1999 und Band II/2, 2002). Der dritte Band enthält in seiner Gesamtheit die verwaltungsrechtlichen Schriften Merkl's, die veröffentlichten Würdigungen vieler seiner bedeutenden Zeitgenossen sowie verschiedene – auch dem interessierten Publikum zum Teil wohl weitgehend unbekannte – Bekenntnisschriften Merkl's.

Der nun vorgelegte zweite Teilband setzt zunächst mit dem 1931 erschienenen Artikel über „Die Verwaltungs-Akademie Wien“ die Beiträge zum besonderen Verwaltungsrecht fort. Neben diesem und Merkl's Bericht über „Entwicklung und Reform des Beamtenrechtes“ auf der Tagung der Deutschen Staatsrechtslehrer von 1931 enthält dieser Abschnitt Beiträge zu Einzelfragen des Polizeirechts sowie einige hochschulrechtliche und hochschulpolitische Veröffentlichungen, die Merkl's akademisches Wirken begleiteten; vor allem aber Merkl's mannigfaltige Schriften zu Fragen des Natur- und Umweltschutzes, in denen Merkl etwa immer wieder vehement die Schaffung eines Nationalparks in Österreich fordert und die mit dem Aufruf „Um die Wanderfreiheit im Walde!“ schließen.

Von besonderem Interesse sind Merkl's oftmals liebevolle, immer aber detailreiche Würdigungen seiner Zeitgenossen. Nicht weniger als fünf Beiträge sind allein seinem verehrten Lehrer *Hans Kelsen* gewidmet und begleiten dessen Lebensweg von 1930 bis 1967. Aber auch viele andere prominente Namen, wie etwa *Karl Renner*, *Georg Jellinek* oder *Ludwig Adamovich sen.*, finden sich in diesem Abschnitt. Einen reizvollen Überblick über die österreichische Universitätslandschaft des Nachkriegsösterreichs enthält der Beitrag „Entwickelt sich Österreichs Rechtswissenschaft?“ aus dem Jahre 1965.

Merkl's Bekenntnisschriften, die den Teilband beschließen, weisen ihn als engagierten Sozialpolitiker und unaufrührlichen Mahner gegen den Alkoholismus sowie als unbeugsamen Verfechter des Rechtsstaates, aber auch Bewunderer des Widerstandes gegen eine unmoralische Staatsgewalt aus.

## Über Adolf Julius Merkl

Adolf Julius Merkl, geb. am 23. März 1890 in Wien, war Sohn eines Forstakademikers. Den Großteil seiner Jugendjahre verbrachte er in der für sein späteres Wirken so bedeutenden Landschaft an der Rax in Niederösterreich. 1908 Beginn seines Jusstudiums an der Universität Wien, Promotion im Mai 1913. Bestimmend waren für ihn seine Lehrer Edmund Bernatzik und Hans Kelsen sowie der Philosoph Friedrich Wilhelm Förster. Mit Hans Kelsen blieb er sein Leben lang verbunden und trug wesentlich zur Entwicklung seiner Rechtslehre bei.

Merkl war nach seinem Studium zuerst bei Gericht, dann in verschiedenen Zweigen der Verwaltung beschäftigt, u. a. wurde er nach Ausrufung der Republik dem designierten Staatskanzler Dr. Karl Renner zum Dienst zugeteilt. 1919 erfolgte seine Habilitation an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien für die Fächer Allgemeine Staatslehre, Österreichisches Verfassungsrecht, Verwaltungslehre und Österreichisches Verwaltungsrecht mit der Schrift „Die Verfassung der Republik Deutsch-Österreich“. 1921 wurde er zum a. o. Professor, 1932 zum Ordinarius an der Wiener Rechtsfakultät ernannt. 1938 wurde er durch das NS-Regime seines Lehramtes enthoben. Erst 1943 konnte er einem Ruf an die Universität Tübingen folgen. 1950 kehrte er nach Wien zurück, wo er 1960 emeritierte, seine Lehrtätigkeit bis 1965 fortsetzte.

Seine Publikationstätigkeit begann er bereits 1914. Gemeinsam mit Hans Kelsen und Georg Froehlich gab er einen Kommentar zum österreichischen Bundes-Verfassungsgesetz heraus. 1935 veröffentlichte er einen kritisch-systematischen Grundriß der ständisch-autoritären Verfassung Österreichs. 1927 erschien sein Buch „Allgemeines Verwaltungsrecht“, das in zahlreiche Sprachen übersetzt und das 1969 von der Wissenschaftlichen Buchgesellschaft Darmstadt neu abgedruckt wurde.

Merkl war u. a. Mitglied der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, Träger des Großen silbernen Ehrenzeichens für Verdienste um die Republik Österreich und des Komturkreuzes mit Stern des päpstlichen Silvesterordens. Er war Ehrendoktor der Universitäten Innsbruck, Tübingen, Salzburg und Thessaloniki.

Merkl starb am 22. August 1970 in Wien.

ADOLF JULIUS MERKL · GESAMMELTE SCHRIFTEN



Adolf Julius Merkl  
GESAMMELTE SCHRIFTEN

Dritter Band

Verwaltungsrecht – Zeitgenossen  
und Gedanken

Zweiter Teilband

Herausgegeben von

Dorothea Mayer-Maly · Herbert Schambeck  
Wolf-Dietrich Grussmann



Duncker & Humblot · Berlin

**Gedruckt mit Unterstützung des Bundesministeriums  
für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Wien**

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen  
Wiedergabe und der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten

© 2009 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Satz: Ch. Weismayer, A-1080 Wien

Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin

Printed in Germany

ISBN 978-3-428-07753-3 (Gesamtausgabe)

ISBN 978-3-428-07912-4 (Bd. 1/1)

ISBN 978-3-428-08128-8 (Bd. 1/2)

ISBN 978-3-428-09042-6 (Bd. 2/1)

ISBN 978-3-428-10661-5 (Bd. 2/2)

ISBN 978-3-428-12045-1 (Bd. 3/1)

ISBN 978-3-428-13108-2 (Bd. 3/2)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☉

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

# Inhalt

## A. Verwaltungsrecht

### 2. Besonderes Verwaltungsrecht (Fortsetzung)

58. Die Verwaltungs-Akademie Wien .....	3
59. Empfiehlt sich eine Abänderung des deutschen Staatsbürgerrechtes?.....	11
60. Reform des Gewerberechtes .....	21
61. Vereinsreform.....	29
62. Der Entwurf eines Vereinsgesetzes und die verfassungsmäßige Vereinsfreiheit ...	35
63. Entwicklung und Reform des Beamtenrechts .....	51
64. Naturschutz und Naturschutzparke in Österreich.....	107
65. Naturschutzgebiete in Österreich.....	109
66. Naturschutz im Wiener Gelände als Heimatdienst.....	115
67. Glocknerstraße und Glocknernaturschutzpark .....	119
68. Das Wiener Naturschutzgesetz und wir.....	123
69. Die Leitgedanken der Reform des Rechtsstudiums .....	127
70. Das Problem des wissenschaftlichen Nachwuchses.....	133
71. Naturschutzpark für Österreich .....	137
72. Das Ordnungsschutzgesetz .....	143
73. Zur Frage des Naturschutzgebietes in den Hohen Tauern.....	163
74. Ein deutsch-österreichisches Naturschutzgebiet .....	165
75. Einheitlicher Naturschutz in Großdeutschland.....	171

76. Die staatliche Betreuung der großdeutschen Landschaft .....	177
77. Die Gegenwartslage des Naturschutzes in Österreich.....	183
78. Österreichs Wald, sein Recht und die deutsche Zukunft.....	191
79. Die Großdeutsche Landschaft .....	195
80. Schutz der deutschen Erde.....	201
81. Naturkenntnis, Naturliebe, Naturschutz .....	207
82. Kriegsoffer der Natur .....	213
83. Der Streit um die Krimmler Wasserfälle .....	217
84. Erreichtes und Erstrebtes im Naturschutz .....	219
85. Tiroler Servitutengesetz verfassungswidrig?.....	225
86. Geistesgeschichtliche Voraussetzungen der Hochschulreform .....	231
87. Die Erneuerung des österreichischen Hochschulrechts .....	237
88. Die Erneuerung des österreichischen Hochschulrechtes.....	241
89. Kriegsauszeichnungen .....	245
90. Sorgen der Wissenschaft des öffentlichen Rechts .....	249
91. Der Streit um den Sozialismus als Wissenschaft.....	255
92. Naturschutz in der Steiermark .....	261
93. Wann erhält Österreich seinen Nationalpark? .....	265
94. Die rechtlichen und sonstigen Voraussetzungen für die Schaffung eines Nationalparkes in Österreich .....	271
95. Für und wider den Nationalpark.....	273
96. Wald und Recht.....	279
97. Über die Rechtmäßigkeit von Enteignungen ohne Entschädigung.....	283
98. Grundzüge des österreichischen Hochschulrechtes .....	285
99. 100 Jahre Alpenverein – 100 Jahre Naturschutz .....	355
100. Um die Wanderfreiheit im Walde! .....	357



**B. Personalia**  
**(Laudationes, Nachrufe etc.)**

1. Professor Hans Kelsen .....	363
2. Hans Kelsen als Verfassungspolitiker.....	367
3. Nekrolog für Ernst Seidler.....	379
4. Seipel und die Demokratie.....	385
5. Nekrolog für Friedrich Hawelka.....	393
6. Nekrolog für Leo Wittmayer .....	397
7. Adolf Menzel zum 80. Geburtstag .....	401
8. Adolf Menzels Lebenswerk und die Jurisprudenz .....	405
9. Carl Brockhausen †.....	413
10. Karl Renners staatswissenschaftliches Lebenswerk.....	415
11. Georg Jellinek, dem österreichischen Meister der Staatslehre zum Gedenken.....	431
12. Zum Tode von Carl Brockhausen .....	439
13. Karl Renner als Wissenschaftler .....	447
14. Rezension von: Veröffentlichungen der Vereinigung der deutschen Staatsrechtslehrer, Heft 8.....	453
15. Nekrolog für Karl Brockhausen .....	457
16. Starhemberg – der Schatten Mussolinis .....	463
17. František Weyr † .....	467
18. Nekrolog für Ludwig Adamovich .....	479
19. Ludwig Adamovich † .....	487
20. Prof. Dr. Leonidas Pitamic zum 70. Geburtstag.....	497
21. Der Vater der Verfassung 80 Jahre.....	501
22. Hans Kelsen wieder Gast in seiner Heimat .....	505
23. Journalistisches Gewissen der Freiheit.....	509

24. Entwickelt sich Österreichs Rechtswissenschaft? .....	513
25. Hans Kelsen aus Anlaß seines 86. Geburtstags .....	547

### **C. Variae**

1. Einige Gegenbemerkungen über die §§ 1154 b und 1155 ABGB .....	551
2. Zur sozialen Seite der Preis- und Lohnbewegung.....	565
3. Das neue Proletariat .....	581
4. Alkoholfrage und Parteipolitik .....	601
5. Sozialpolitik .....	615
6. Enthaltbarkeit und Volkstum .....	617
7. Alkoholfrage, Nationalismus und Internationalismus.....	629
8. Alkohol, Wirtschaft und Kultur .....	645
9. Aus der Woche .....	661
10. Die wirkliche Größe .....	663
11. Der Alkoholverbrauch und der Wiederaufbau Österreichs .....	665
12. Österreichische Menschenleben werden nicht berechnet.....	669
13. Mörder Alkohol .....	671
14. Sozialismus oder Menschlichkeit? .....	673
15. Alkohol, Herrscher in Österreich! .....	677
16. Stimmen aus dem Reiche des Alkohols.....	681
17. Wohltäter Alkohol? .....	687
18. Ehre den Opfern des Widerstandes.....	693

## **A. Verwaltungsrecht**

### **2. Besonderes Verwaltungsrecht (Fortsetzung)**



## Die Verwaltungs-Akademie Wien

Der Gedanke der *Beamtenhochschule* hat vom Deutschen Reiche seinen Weg nach Österreich wie nach anderen Ländern genommen, wogegen die Einrichtung der *Volkshochschule*, von Österreich ausgehend, vielfach bereits jenseits der Grenzen Nachahmung gefunden hat. Es ist mir eine angenehme Pflicht, feststellen zu müssen, daß es letztlich der werbenden Kraft *Eugen Schiffers*, den wir als den großen Sohn des deutschen Volkes, den überzeugenden Wegweiser der deutschen Einheit und warmen Freund des österreichischen Teiles Deutschlands verehren, zugute zu halten ist, daß der Gedanke der Verwaltungs-Akademien in Österreich bekannt geworden und kürzlich verwirklicht worden ist. Eugen Schiffer hat schon vor Jahren im Verein mit *Walter Pietsch* im Rahmen der österreichisch-deutschen Arbeitsgemeinschaft in Wien über die Einrichtung der Verwaltungs-Akademien eingehend Bericht erstattet; unter Vertretern der Fachwissenschaft und der hohen Bürokratie hatte ich damals bereits die Ehre, zu dieser Aussprache als fachwissenschaftlicher Vertreter des Rechtsausschusses der österreichisch-deutschen Arbeitsgemeinschaft abgeordnet zu werden. Bei den Spitzen der Ministerialbürokratie hatte die Einrichtung der Verwaltungs-Akademien, die ihnen von so berufenen und sachkundigen Anwälten nahegebracht worden war, viel Anklang gefunden, und es entstand der Gedanke, von *Bundes* wegen eine Verwaltungs-Akademie ins Leben zu rufen. Der objektive Berichterstatter darf jedoch nicht verschweigen, daß die Einrichtung einer Verwaltungs-Akademie des Bundes trotz des ganz geringen finanziellen Aufwandes, den sie verursacht hätte, beim Bundesfinanzministerium nicht genügendes Verständnis und Interesse gefunden hat. Dagegen hat die Wiener Stadtverwaltung auf Initiative des Magistratsdirektors Dr. *Karl Hartl* den Gedanken der Verwaltungs-Akademien aufgegriffen und ihn vor mehr als Jahresfrist verwirklicht. Nach einsemestriger Gastfreundschaft der Wiener Universität hat die Wiener Verwaltungs-Akademie in einem von

der Wiener Stadtverwaltung gewidmeten Anstaltsgebäude dauernde Unterkunft gefunden.

Trotz Übereinstimmung des Grundgedankens weicht die erste österreichische Verwaltungs-Akademie von der typischen Organisation der deutschen Akademien nicht unwesentlich ab. Sie ist eine reine Kommunalanstalt, die ausschließlich aus Gemeindemitteln erhalten wird. Die Beamtenschaft und deren Organisationen waren weder an der Gründung, noch sind sie an der Erhaltung der Anstalt beteiligt. Doch hat die Beamtenschaft als Nutznießer in der Anstalt auch auf deren Führung Einfluß. Die Vortragskurse und die Vortragenden selbst werden von der Anstaltsleitung bestimmt, bedürfen jedoch der Zustimmung der Magistratsdirektion, die erst nach Anhörung der gesetzlichen Beamtenvertretung erteilt wird. Diese tatsächliche Mitwirkung der an der Führung der Verwaltungs-Akademie interessierten Beamtenschaft ist eine Voraussetzung für ein vertrauensvolles Verhältnis der Beamtenschaft zur Verwaltungs-Akademie. In der Tat hat sich dieserart ein reibungsloses Zusammenwirken der an der Führung der Verwaltungs-Akademie beteiligten Stellen entwickelt; die sachlich begründeten Kurs- und Personalvorschläge der Leitung der Verwaltungs-Akademie können sicher mit ihrer Verwirklichung rechnen, und doch bleibt den Vertretungen der Beamtenschaft das Bewußtsein der Mitbestimmung an der Führung einer Einrichtung, die ja zu ihrem Nutzen bestimmt ist, und der Stadtverwaltung selbst jenes Maß an Kontrolle, das bei einer ausschließlich aus Gemeindemitteln erhaltenen Anstalt aus organisationsrechtlichen Gründen unvermeidlich ist.

Die Verwaltungs-Akademie hat ausgesprochenen *Hochschulcharakter*, jedoch ohne hierdurch zur Universität in ein Konkurrenzverhältnis zu treten, sondern nur um eine ergänzende, von der Universität ungelöste und zum guten Teil unlösbare Aufgabe zu erfüllen. Als wissenschaftliche *Lehranstalt*, die sich nach den ursprünglichen Plänen vielleicht auch noch zu einer wissenschaftlichen *Forschungsanstalt* entwickeln wird, hat die Verwaltungs-Akademie an der verfassungsmäßig gewährleisteten *Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre* Anteil, die Lebensbedingung für jede wahre Stätte der Wissenschaft ist. Diese Freiheit äußert sich vor allem darin, daß im Rahmen des vom einzelnen Vortragenden übernommenen Vortragsthemas keinerlei Einfluß auf den Inhalt, die Methode, die wissenschaftliche Richtung oder auf sonstige Momente des Vortrages genommen wird. In

einem Lande mit traditioneller wissenschaftlicher Freiheit ist dies indes eine Selbstverständlichkeit, die auch bei Führung einer Beamten-Hochschule von keiner Stelle, die dafür die Verantwortung zu tragen hat, in Frage gestellt wird. Es ist indes auch kaum ein wissenschaftlich qualifizierter Lehrer denkbar, der einem solchen – hypothetisch vorausgesetzten – Versuch einer Beeinflussung zugänglich sein würde. Damit erledigt sich der Verdacht eines irgendwie parteimäßig orientierten Studienbetriebes, der bei einem fernstehenden und der Verhältnisse unkundigen Beurteiler gegenüber einer wissenschaftlichen Bildungsstätte, die von einer politischen Körperschaft verwaltet wird, rege werden könnte. Viel wichtiger als die jedenfalls unbegründete Sorge um die Gewähr eines parteipolitisch oder sonstwie unbeeinflussten Studienbetriebes ist unter solchen Umständen die Neutralität bei der *Dozentenwahl*. Kein noch so kritischer, ja selbst faktiöser Beurteiler kann indes nach den bisherigen Erfahrungen diese Neutralität in Zweifel stellen; es ist ein Leitsatz der Wiener Verwaltungs-Akademie, und damit bewährt sie wiederum ihren Charakter als Beamtenhochschule – nur Hochschullehrkräfte mit vieljähriger Hochschulerfahrung mit dem Lehramt zu betrauen. Von dieser Regel wurde bisher nur in einem einzigen Falle eine Ausnahme gemacht, wo die ausnehmende berufliche und literarische Qualifikation für ein Sondergebiet der Verwaltung die Wahl auf einen hohen Ministerialbeamten fallen ließ. Die parteipolitische Stellung der Vortragenden fiel bisher so wenig ins Gewicht, daß trotz einer beträchtlichen marxistischen Mehrheit in den politischen Körperschaften der Stadt im Lehrkörper der städtischen Verwaltungs-Akademie bisher kein Marxist vertreten war und ist, wogegen als ausgeprägt konservativ geltende Fachleute Lehraufträge erhalten haben. Extreme Vertreter radikaler politischer Richtungen dürften allerdings kaum als Vortragende der Verwaltungs-Akademie bestellt werden, da von ihnen die für echten Wissenschaftsbetrieb wesentliche Objektivität und Toleranz für abweichende Meinungen überhaupt nicht zu erwarten, sondern viel eher zu besorgen ist, daß sie die Stätte ihrer *Lehrtätigkeit* als solche für politische Propaganda benützen könnten. Zumal an einer Verwaltungs-Akademie muß es, wenn sie den Zweck der beruflichen Schulung der Beamtschaft erreichen will, Aufgabe der Lehrtätigkeit sein, dem Hörer die bestehenden Staatseinrichtungen vertraut zu machen, was gewiß nicht deren vorbehaltlose Bejahung voraussetzt, aber auch mit ihrer grundsätzlichen Verneinung und hemmungslosen Bekämpfung nicht vereinbar ist. Solche Rücksichten der Personenauswahl stellen zumal in ihrer Anwendung auf eine Beamtenhochschule die Freiheit der wissenschaftli-